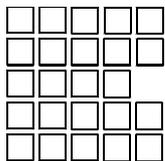


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Ermäßigung	3
§ 7 Inkrafttreten	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

vom 07. April 1992 i. d. F. vom 19. November 2009 / In-Kraft-Treten am 01.12.2009
(Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 1992) und amtliche Seiten Nr. 24 vom 26. November 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.3.1992 Nr. 230-1405 b 1/91 und vom 14.12.1992 Nr. 230-1405 b 7/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

(2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen Videocassetten und DVDs) für

Erwachsene 15,00 Euro,

Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 27 Jahren, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe 7,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Ausleihe der Medien (ausgenommen DVDs) gebührenfrei.

(3) Soweit die Jahresgebühr nach Abs. 2 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleihung von Büchern und sonstigen Medien (ausgenommen Videocassetten) pro 1/4 Jahr 4,50 Euro.

(4) Die Ausleihgebühr für DVDs beträgt 1,50 Euro pro Stück und Woche.

(5) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 2 oder Abs. 3 wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 2 Auslagen

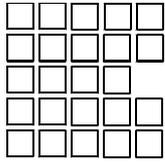
(1) Aufwendungen für die Zusendung von Benachrichtigungen bei Vorbestellungen, Mahnungen, Kostenanforderungen usw. sind als Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Auslagen wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten der Internet-Nutzung sind nach den, im Aushang bekannt gegebenen Tarifen als Auslagen zu erstatten.

(3) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist unabhängig von einem Verschulden Ersatz zu leisten.

§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien

(1) Bei verspäteter Rückgabe von Videocassetten oder DVDs wird ein Betrag von 0,50 Euro je Videocassette bzw. DVD und je Kalendertag erhoben. Bei verspäteter Rückgabe sonstiger Medien wird je Medium und je Kalendertag ein Betrag von 0,15 Euro erhoben, für Kindermedien ermäßigt sich dieser Betrag auf 0,10 Euro.“



(2) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Absatz 1 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Medien durch einen Boten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro abgeholt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung, fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung

Die Leitung der Stadtbücherei kann die Gebühren ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.